

Stolpen, 1510 Oct. 2.

Hdschr.: Or. Perg. Stadtarchiv Kamenz No. 81 mit 8. an Pergamentstreif.

Bischof Johann von Meißen urkundet, daß von dem Handwerk der Fleischer (de  
 5 *artificio macellariorum sive carnificum*) in Kamenz 6 fl. rh. Zins wiederkäuflich um 100 fl.  
 auf allen Einkünften der Stadt erworben und er selbst von ihnen gebeten worden sei,  
 diesen Zins dem heiligen Kreuz- oder Fleischeraltar (*altari sancte crucis alias macellario-*  
*rum*) in der Pfarrkirche zu incorporiren. Dies thut der Bischof und bestätigt zugleich die  
 alten Zinsen dieses Altars — nämlich 6 Görlitzer Schock auf den Gütern des Rathes von  
 10 Luckau (Luckow), 6 Schillinge 1 Gr. und 5 Schock Schwertgroschen (*sexagenas gladia-*  
*torias*) auf den Gütern des Ambrosius Friderich, 12 Gr. auf denen des Thomas Schoberg.  
 Der Altarist soll daran wöchentlich drei Messen, die eine Freitags *de sancta cruce* und  
 zwar auf Anordnung (*ad nutum et dispositionem*) des Pfarrers anstatt der Restauer, die  
 zweite an einem ihm genehmen Tage (*die accepto*) für die Seelen besonders der Gründer  
 15 und der Verstorbenen des Fleischerhandwerks, die dritte nach Belieben (*ad placitum*) lesen  
 und dem Bischof und dessen Nachfolgern *pro subsidio biennali* 2 $\frac{1}{2}$  Mark zahlen und *pro*  
*charitativo* und bei sonstigen Contributionen mit dem übrigen Clerus steuern. Das Patro-  
 natsrecht soll den Aeltesten des Fleischerhandwerks zu Kamenz zustehn. Allen diesen Be-  
 stimmungen verleiht der Bischof kirchliche Gültigkeit. Datum in castro episcopali Stolpen  
 20 anno domini millesimo quingentesimo decimo, die vero secunda mensis octobris.

Bestimmungen des Königs Wladislaus über die Rathskür zu Kamenz.

Breslau, 1511 Febr. 25.

Hdschr.: Abschrift in der „Oberlaus. Urkundensammlung“ zu Görlitz mit der Notiz: von vidim. Copie 1530.

25 Anm.: Das Orig. dieser Urkunde haben wir bis jetzt nicht aufzufinden vermocht. Wohl aber enthält das Stadtarchiv  
 zu Kamenz (No. 3<sup>b</sup>) eine Copie der kore halbin uffs naw durch die von stetin gemacht. Es ist dies aber viel-  
 mehr ein erster Entwurf zu dem nachfolgenden Privilegium, der sich dem Inhalt nach nicht unwesentlich von der end-  
 lichen Fassung des Privilegiums unterscheidet. Dem Entwurf zufolge war der König von dem Rathe zu Kamenz  
 nur über die unordentliche Rathskür in dieser Stadt unterrichtet worden, und der königliche Befehl ging dahin, daß  
 30 „der roth zu Camentzs sampt denjhenigen aus der gemein unde hantwergern, umb irer schieligkeit willen  
 in rot gekoren ader in rethen gesessenn, ein jar umbe das ander feyern, die man eldisten nennet, dasselbige  
 jor eynen nawen burgermeister — unde andere nawe rathernn — erwelen, fulkomeliche macht habin“. Da-  
 nach hätten nur die Aeltesten die Neuwahlen zu vollziehen gehabt. Diese „Copie“ liegt gegenwärtig in einem  
 Schreiben des Landvogts Christoph von Wartenberg an den Rath vom 27. Dec. 1511 (sonnobend sancti Johannis  
 ewangeliste 1512, Stadtarchiv No. 3, Or. Pap., S. aufgedrückt), worin der Landvoigt meldet, daß ihm jüngst vom  
 35 Könige etzliche königliche privilegia — bemelthe kure einns nawhen burgermeisters betreffend — zukommen,  
 daß er aber, an persönlichem Hinkommen verhindert, den Hofrichter Melchior Puster nebst Sendboten der Städte  
 Bautzen und Görlitz beordert habe, solche königliche Privilegia in Kamenz zu verkünden und zu exequiren. Vergl.  
 über diese Verkündigung den Bericht des mitanwesenden Stadtschreiber Joh. Haß aus Görlitz. N. script. rer.  
 Lus. 3, 190. — Ueber den hier erwähnten Aufruhr selbst vergl. die Einleitung.

40 Wir Wladislaus von gots gnaden zu Hungern, Behem, Dalmacien, Croacien ꝛc.  
 konig ꝛc. —, bekennen und thun kundt öffentlich gen ideremeniglich, das uns unser lybe